

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 2

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

20. Januar 2011

Inhalt:

Vollzug des Tierseuchengesetzes
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2011

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2011
Übung der Bundeswehr

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 568 - 31

Vollzug des Tierseuchengesetzes;

Am 08.10.2010 wurde in der Gemarkung Seestall, Landkreis Landsberg am Lech, der Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer (Infektiöse Anämie) bei einem Pferd amtlich festgestellt. Mit Befund vom 17.01.2011 wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der durch Allgemeinverfügung vom 08.10.2010, Az. 568 – 31 festgelegten Schutzmaßnahmen erfüllt sind.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt daher aufgrund § 12 der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 08.10.2010, Az. 568 – 31 festgelegten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.
2. Diese Verfügung gilt an dem Tag, der auf ihre ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

Hinweise

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 104

Landsberg am Lech, 17.01.2011

Jarisch
RR´in

Az. 941-StW

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2011

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2011, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 07.01.2011 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des **Schulverbandes Finning-Hofstetten** für das Haushaltsjahr **2011**.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Finning-Hofstetten folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	75.145,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	83.300,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 8.155,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	75.145,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlung von	78.900,00 €
und einem Saldo von	- 3.755,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.000,00 €
und einem Saldo von	- 4.000,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeiten mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- €
und einem Saldo von	- €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 7.755,00 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf ****10.000 €** festgesetzt.

§ 5**Schulverbandsumlage**

Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes aus laufender Verwaltungstätigkeit wird für das **Jahr 2011 auf 49.245 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2010 auf 147 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt **335,00 €** je Verbandsschüler.

Eine Umlage zur Finanzierung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird nicht festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am **1. Januar 2011** in Kraft.

Finning, den 14. Dezember 2010

Schulverband Finning-Hofstetten
Fritz Haaf
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 21.01.2011 bis 04.02.2011 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - StW

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2011

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2011, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 13.01.2011 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **143.000,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **98.000,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **90.482,24 €** festgesetzt (Umlagesoll) + 7 % Mehrwertsteuer. (Im Haushaltsplan gerundet auf 90.500,00 €).

Wasserverbrauch 2010

bei Wasserpreis von 0,32 € + 7 % MwSt

Gemeinde Igling	94.354 cbm	30.193,28 €
Gemeinde Hurlach	118.596 cbm	37.950,72 €
Stadt Landsberg	69.807 cbm	22.338,24 €

somit Gemeinden 282.757 cbm 90.482,24 €

Vermögenshaushalt

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage; Verteilung nach dem Wasserverbrauch 2010) wird auf 98.000,00 € netto, festgesetzt.

Gemeinde Igling	94.354 cbm	32.701,91 €
Gemeinde Hurlach	118.596 cbm	41.103,87 €
Stadt Landsberg	69.807 cbm	24.194,22 €

somit Gemeinden 282.757 cbm 98.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,- € festgesetzt.

§ 6**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Igling, den 01.12.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Erpftinger Gruppe
Weinmüller
Zweckverbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 21.01.2011 bis 04.02.2011 zur Einsichtnahme auf.

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 31.01.2011 bis 02.02.2011

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der

übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Landsberg am Lech, den 20. Januar 2011

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat